

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 49/09 B

L 6 SB 42/07 (Sächsisches LSG)
S 4 SB 8/07 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Rechtsmittelführerin,

g e g e n

Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt - Abt. Soziale Leistungen,
Junghansstraße 2, 01277 Dresden,

Beklagter und Rechtsmittelgegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der "Einspruch" der Klägerin gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 11. Mai 2009 - B 9 SB 58/08 B - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bundessozialgericht (BSG) hat durch Beschluss vom 11.5.2009 - B 9 SB 58/08 B - den Antrag der Klägerin abgelehnt, dieser zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 12.3.2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Zugleich hat es die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin mit Schreiben vom 11.6.2009 ohne nähere Begründung "Einspruch" eingelegt und mit Schreiben vom 16.7.2009 an diesen erinnert.
- 2 Der sinngemäß als Gegenvorstellung auszulegende (§ 123 SGG) "Einspruch" der Klägerin ist bereits deshalb unzulässig, weil sich diese nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Der Vertretungszwang gilt auch für die Erhebung einer Gegenvorstellung, soweit sich diese gegen eine Entscheidung richtet, die in einem dem Vertretungszwang unterworfenen Verfahren ergangen ist (*vgl BSG, Beschluss vom 10.11.2006 - B 9a SB 61/06 B*). Dieses ist hier der Fall, denn der Beschluss des Senats gegen den sich die Klägerin wendet, behandelt ua eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, betrifft also ein vom Vertretungszwang des § 73 Abs 4 SGG erfasstes Verfahren.
- 3 Es kann daher offen bleiben, ob eine Gegenvorstellung auch nach Einführung der Anhörungsrüge (§ 178a SGG) noch statthaft ist (*hierzu BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 4; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 5 RdNr 14 f; dazu auch Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 26.9.2007 - V S 10/07 - BFHE 219, 27 = NJW 2008, 543, aufgehoben durch Beschluss vom 1.7.2009 - V S 10/07*).
- 4 Der "Einspruch" der Klägerin ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 12 Abs 1 Satz 2 iVm § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG; § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entsprechend).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

